

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 487/09 B

L 3 R 81/08 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 3 R 809/06 (SG Magdeburg)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Paracelsusstraße 21, 06114 Halle,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Februar 2010 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie den Richter Gasser und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 10. September 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Sachsen-Anhalt hat im Urteil vom 10.9.2009 einen Anspruch der Klägerin auf Rente wegen voller Erwerbsminderung verneint.
- 2 Die Klägerin macht mit ihrer beim Bundessozialgericht (BSG) erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Urteil Verfahrensmängel sowie eine Rechtsprechungsabweichung (Divergenz) geltend.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 23.11.2009 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn sie hat sowohl Verfahrensmängel (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>*) als auch eine Divergenz (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 1. Wer die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels begehrt, muss in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau bezeichnen. Zudem müssen die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, substantiiert dargetan und darüber hinaus muss dargestellt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4, Nr 21 RdNr 4 - jeweils mwN; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kapitel IX RdNr 202 ff*). Dabei ist zu beachten, dass gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 108 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden kann und dass die Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG nur statthaft ist, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Die Ausführungen der Klägerin zum Vorliegen von Verfahrensmängeln erfüllen diese Voraussetzungen nicht.
- 6 a) Die Klägerin rügt zunächst, das LSG habe es unterlassen, den Sachverständigen Dr. M. zur Präzisierung seiner Antwort auf die Frage Nr 7 der Beweisanordnung vom 11.2.2009 erneut zu befragen, obwohl ihr Prozessbevollmächtigter dies mit Schriftsatz vom 2.7.2009 und erneut in der mündlichen Verhandlung beantragt habe. Wäre dies geschehen, so hätte sich der Sachverständige dahingehend geäußert, dass bei der Klägerin aufgrund der Vielzahl ihrer Leiden mit erheblichen krankheitsbedingten Ausfallzeiten zu rechnen sei; dies hätte zur Bejahung des Vorliegens einer Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen sowie zur Notwendigkeit der konkreten Benennung einer Verweisungstätigkeit geführt.



- 7 Dieses Vorbringen lässt schon nicht erkennen, welche bundesrechtliche Verfahrensvorschrift das Berufungsgericht missachtet haben soll. Soweit die Klägerin damit einen Verstoß gegen die Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) geltend machen will, hat sie nicht dargelegt, dass sie den Antrag auf ergänzende Befragung des Sachverständigen zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem LSG aufrechterhalten hat. Dies ist indes erforderlich, um das Berufungsgericht darauf hinzuweisen, dass ein Verfahrensbeteiligter unmittelbar vor der abschließenden Entscheidung auch unter Berücksichtigung der Erkenntnisse in der mündlichen Verhandlung die Sachaufklärungspflicht noch nicht als erfüllt ansieht. Von daher gehört es zum notwendigen Inhalt der Darlegung des Vorliegens des Verfahrensmangels ungenügender Sachaufklärung, dass dargestellt wird, inwiefern ein Beweisantrag noch zum Schluss der mündlichen Verhandlung zu Protokoll aufrechterhalten worden ist, falls nicht das Berufungsgericht den Beweisantrag in seinem Urteil wiedergibt (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11*). Ausführungen der Klägerin dazu, dass der von ihr bezeichnete Beweisantrag in der Niederschrift über die mündliche Verhandlung (*vgl § 122 SGG*) oder in den Urteilsgründen enthalten sei, fehlen jedoch. Unabhängig davon sei darauf hingewiesen, dass er dort auch nicht auffindbar ist.
- 8 b) Weiterhin beanstandet die Klägerin, das Berufungsgericht sei in wesentlichen Punkten vom Gutachten des Dr. M. abgewichen, ohne näher zu begründen, woher es die eigene Sachkunde hierfür besitze und ohne die Beteiligten hierüber zuvor in Kenntnis zu setzen; dies verstoße gegen § 128 Abs 1 Satz 2 SGG und verletze zudem ihren Anspruch auf rechtliches Gehör (§§ 62, 128 Abs 2 SGG).
- 9 Soweit die Klägerin damit einen Verstoß des LSG gegen die Verpflichtung zur Wiedergabe der wesentlichen für seine richterliche Überzeugungsbildung maßgeblichen Gründe im Urteil geltend macht (§ 128 Abs 1 Satz 2 SGG), weist sie konkret auf angebliche Abweichungen bei der Beurteilung (a) der Feinmotorik der Hände, (b) der Notwendigkeit von Witterungsschutz und der Vermeidung von Zugluft und/oder Nässe sowie (c) der mnestischen Fähigkeiten hin.
- 10 Insoweit ist dem Vortrag zu (b) bereits keine Diskrepanz zwischen Urteilsgründen und Gutachten zu entnehmen: beide sind hiernach übereinstimmend der Ansicht, dass Witterungsschutz vorhanden sein und die Klägerin sowohl vor Kälte als auch vor Nässe geschützt sein muss.
- 11 Hinsichtlich der Punkte (a) und (c) hat die Klägerin nicht aufgezeigt, inwiefern die Entscheidung überhaupt auf der gerügten Pflichtverletzung beruhen kann (*vgl hierzu BSG, Beschluss vom 24.2.1998 - B 9 SB 40/97 B - Juris RdNr 3*). Dazu hätte sie darlegen müssen, dass die Entscheidung des LSG zu ihren Gunsten ausgefallen wäre, hätte das Gericht die für seine Überzeugung insoweit leitenden Gründe im Urteil erläutert. Dies ist nicht geschehen und konnte jedenfalls auch nicht durch den Hinweis auf die Pflicht des Gerichts ersetzt werden, eine eigene Sachkunde näher zu belegen. Denn ein solches Unterlassen verletzt nicht § 128 Abs 1 Satz 2



SGG, sondern bewirkt eine Überschreitung der Grenzen der freien richterlichen Beweiswürdigung gemäß § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (*vgl BSG, Urteil vom 6.2.2003 - B 7 AL 12/02 R - Juris RdNr 24; BSG SozR 4-1500 § 128 Nr 3 RdNr 22*). Die Geltendmachung eines solchen Verfahrensverstößes ist im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren jedoch gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Teilsatz 2 SGG unstatthaft.

- 12 Soweit die Klägerin auf der Grundlage des genannten Sachverhalts eine Verletzung ihres rechtlichen Gehörs (§§ 62, 128 Abs 2 SGG) rügt, verkennt sie, dass es keinen allgemeinen Verfahrensgrundsatz gibt, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gesichtspunkte zuvor mit den Beteiligten zu erörtern (*BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 S 3; BVerfG <Kammer> BVerfGK 10, 330, 334*). Freilich kann eine sog Überraschungsentscheidung eine Gehörsverletzung bedeuten; ein solcher Verstoß liegt vor, wenn das Gericht ohne vorherigen Hinweis auf einen Gesichtspunkt abstellt, mit dem auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter nicht zu rechnen brauchte (*vgl BVerfGK 12, 346, 352 mwN*). Einen entsprechenden Sachverhalt schildert die Klägerin jedoch nicht.
- 13 c) Darüber hinaus macht die Klägerin als Verfahrensmangel geltend, dass das LSG ihrem im Schriftsatz vom 2.7.2009 gestellten und in der mündlichen Verhandlung wiederholten Antrag auf Einholung eines psychologischen Zusatzgutachtens nicht nachgekommen sei. Auch diese Rüge ist unzulässig, da die Beschwerdebegründung keine Ausführungen dazu enthält, dass der Beweisantrag auch noch am Schluss der mündlichen Verhandlung aufrechterhalten worden und dass dies in der Niederschrift oder im Urteil festgehalten ist (*s oben unter a*).
- 14 2. Die Klägerin hat auch eine Rechtsprechungsabweichung nicht in der hierfür erforderlichen Weise aufgezeigt.
- 15 Zur formgerechten Darlegung des Zulassungsgrundes der Divergenz müssen gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 iVm § 160 Abs 2 Nr 2 SGG in der Beschwerdebegründung entscheidungstragende Rechtssätze im Berufungsurteil und in einer höchstrichterlichen Entscheidung einander gegenübergestellt werden; darüber hinaus muss näher begründet werden, weshalb diese nicht miteinander vereinbar sind und inwiefern die Entscheidung des LSG auf der Abweichung beruht (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4; Nr 13 RdNr 17*). Nicht ausreichend ist hingegen, wenn die fehlerhafte Anwendung eines als solchen nicht in Frage gestellten höchstrichterlichen Rechtssatzes durch das Berufungsgericht geltend gemacht wird (bloße Subsumtionsrüge), denn nicht die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall, sondern nur eine Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen erlaubt die Zulassung der Revision wegen Abweichung.



- 16 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung der Klägerin nicht gerecht. Sie trägt vor, das Berufungsgericht sei "von der abstrakten Recht(s)sprechung des BSG in der zitierten Entscheidung abgewichen", ohne zu benennen, auf welches der beiden zuvor erwähnten BSG-Urteile (*vom 20.8.1997 - 13 RJ 39/96 - SozR 3-2600 § 43 Nr 17 und vom 23.5.2006 - B 13 RJ 38/05 R - SozR 4-2600 § 43 Nr 9*) sich diese Aussage beziehen soll. Ungeachtet dessen sieht sie eine Abweichung darin begründet, dass das BSG eine um so eingehendere Begründung zum Vorliegen einer Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen verlange, je mehr eine bestehende Leistungseinschränkung geeignet erscheine, gerade auch typische Arbeitsplätze für körperlich leichte Arbeiten zu versperren, wobei sich allerdings der konkret erforderliche Begründungsaufwand nach den Umständen des Einzelfalles richte. Von diesem Grundsatz sei das LSG bei seiner Entscheidung "erheblich" abgewichen, indem es zwar einzelne Leistungseinschränkungen erörtert, diese aber nicht in einen Gesamtzusammenhang gebracht habe. Diesem Vorbringen ist nicht zu entnehmen, dass das LSG seiner Entscheidung einen abstrakten Rechtssatz zugrunde gelegt hat, der einem vom BSG aufgestellten Rechtssatz widerspricht. Welcher - abweichende - Rechtssatz dem Berufungsurteil zugrunde liegt, wird nicht aufgezeigt; vielmehr beanstandet die Klägerin lediglich, das LSG habe im Einzelfall falsch entschieden, weil "bei richtiger Anwendung der zitierten Entscheidung" der Rechtsstreit zugunsten der Klägerin ausgegangen wäre. Dies ist jedoch von vornherein nicht geeignet, die Revisionszulassung wegen Divergenz zu eröffnen.
- 17 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 18 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

